
1219/AB XXII. GP

Eingelangt am 03.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1227/J-NR/2003 betreffend Aufgliederung der Inanspruchnahme des Vorruhestandes durch Lehrer/innen mit 1. Dezember 2003, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen am 4. Dezember 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zunächst halte ich fest, dass die Nutzung der Möglichkeit des Vorruhestandes Entscheidungen der Lehrerinnen und Lehrer sind, die diese aufgrund der 1997 geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen freiwillig nutzen und sich dies durch einen Abschlag von der Pension selbst finanzieren. Zu den Fragen aus dem Bereich der Pflichtschulen ist festzuhalten, dass diese nicht in die Vollziehung des Bundes sondern der Länder fallen und daher zu diesem Bereich keine Zuständigkeit meines Ministeriums besteht.

Ad 1.:

Die Möglichkeit des Vorruhestandes wurde im Bundesbereich von 897 Personen, davon 366 weiblich, genutzt.

Bei der Administration der Lehrerbeschäftigung stehen Lehrerwochenstunden (bzw. Unterrichtsstunden) im Vordergrund und weniger die Betrachtung nach Dienstposten. Frei gewordene Unterrichtsstunden werden nicht immer durch einen neuen Lehrer mit gleicher Stundenzahl und Gegenständen abgedeckt.

Oft werden die Stunden auf andere Lehrerinnen und Lehrer an der Schule verteilt, teilweise durch Mehrdienstleistungen, teilweise durch das „Auffüllen“ des Beschäftigungsausmaßes von Teilbeschäftigten oder von befristeten Verträgen oder durch die Rückkehr von Lehrerinnen aus der Karenz. Weiters ist zu berücksichtigen, dass Lehrerinnen und Lehrer auch aus anderen Gründen ersetzt werden müssen, z.B. Karenz, Krankheit, Unfälle u.ä. Die Vorgangsweise hängt stark von schulstandortspezifischen Faktoren, insbesondere den Gegenständen der einzelnen Lehrperson ab. Die gestellte Frage nach einer eindeutigen Zuordnung der personellen Veränderungen zur Ursachengruppe „Nachbesetzung von Lehrpersonen, die in den Vorruhestand getreten sind“ ist ohne unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Nachbesetzungen erfolgen auf Basis der Wartelisten; es ist daher davon auszugehen, dass in erster Linie Junglehrer/innen zum Zug kommen.

Ad 2.:

Die genannten 897 Bundeslehrer teilen sich auf die einzelnen Bundesländer folgendermaßen auf:

Bundesland	männlich	weiblich
Burgenland	28	15
Kärnten	51	35
Niederösterreich	105	56
Oberösterreich	77	38
Salzburg	36	18
Steiermark	79	57
Tirol	50	24
Vorarlberg	13	2
Wien	92	121

Die Altersaufteilung ergibt folgendes Bild:

Jahrgang	m	w
1942	11	1
1943	74	38
1944	83	55

1945	52	35
1946	74	44
1947	77	57
1948	79	63
1949	30	25
1950	25	14
1951	9	18
1952	10	4
1953	7	12

Ad. 3. und 4.:

Die Lehrerinnen und Lehrer an Volks- und Hauptschulen sind Landeslehrer und die Vollziehung der Personalmaßnahmen fällt daher nicht in die Verwaltung des Bundes.

Ad 5.:

In den allgemein bildenden höheren Schulen teilen sich die am 1. Dezember 2003 in Vorruhestand getretenen Bundeslehrer wie folgt auf die einzelnen Bundesländer auf:

Bundesland	männlich	weiblich
Burgenland	7	7
Kärnten	21	8
Niederösterreich	40	40
Oberösterreich	27	18
Salzburg	13	7
Steiermark	51	41
Tirol	20	14
Vorarlberg	9	0
Wien	61	94

Die Altersaufteilung ergibt folgendes Bild:

Jahrgang	m	w
1942	5	1
1943	47	26
1944	43	43
1945	23	20
1946	25	23
1947	34	38
1948	36	40
1949	17	13
1950	9	5
1951	3	10
1952	3	2
1953	4	8

Ad. 6.:

In den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen teilen sich die am 1.12.2003 in Vorruhestand getretenen Bundeslehrer wie folgt auf die einzelnen Bundesländer auf:

Bundesland	männlich	weiblich
Burgenland	21	8
Kärnten	30	27
Niederösterreich	65	16
Oberösterreich	50	20
Salzburg	23	11
Steiermark	28	16
Tirol	30	10
Vorarlberg	4	2
Wien	31	27

Die Altersaufteilung ergibt folgendes Bild:

Jahrgang	m	w
1942	6	0
1943	27	12
1944	40	12
1945	29	15
1946	49	21

1947	43	19
1948	43	23
1949	13	12
1950	16	9
1951	6	8
1952	7	2
1953	3	4